

Handbuch zur nachhaltigen Vermögensveranlagung

Metis Tailormade Sustainable Bond Opportunities

Dieses Handbuch umfasst

1	Einleitung	2
2	ESG-Bewertung	3
3	Negativkriterien	6
3.1	Für Unternehmen und Institutionen (Aktien, Beteiligungen und Unternehmensanleihen) ..	6
3.2	Für Länder (Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern)	10
4	Positivkriterien	13
4.1	Für Unternehmen und Institutionen (Aktien, Beteiligungen und Unternehmensanleihen)	13
4.2	Für Länder (Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern)	15
5	Fassungen	16

1 Einleitung

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris haben sich die teilnehmenden Staaten zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C bzw. möglichst auf 1,5°C gegenüber vorindustriellen Werten verpflichtet. Die Europäische Kommission hat zur Erreichung dieser Ziele und zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels einen umfassenden Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums und den European Green Deal veröffentlicht. Ein Teil dieses Aktionsplanes sieht den Abbau von Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Kunden und Finanzmarktteilnehmern bzw. Finanzberatern im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen vor. Diese Informationsasymmetrien sollen durch verpflichtende vorvertragliche Informationen und laufenden Offenlegungen durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater gegenüber Endanlegern beseitigt werden. Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (kurz: Offenlegungs-VO) verpflichtet Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auch dazu schriftliche Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen.

Gemäß der Offenlegungs-VO versteht man unter Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Aufgrund der fortschreitenden Veränderung des Klimas rücken neben den anderen Nachhaltigkeitsrisiken speziell Klimarisiken immer stärker in den Fokus. Mit Klimarisiken sind all jene Risiken umfasst, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden. Bei den Klimarisiken unterscheidet man zwischen physischen Risiken, welche sich direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen ergeben, und Transitionsrisiken, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind: Vermehrtes Auftreten von Naturkatastrophen, Verlust der Biodiversität, Rückgang der Schneedecke, extreme Trockenheit, Nachhaltigkeitsrisiken können sich bei einer Veranlagung in den bekannten Risikokategorien wie etwa dem Bonitätsrisiko, dem Risiko des Totalverlustes und dem Kursrisiken manifestieren.

Neben den Nachhaltigkeitsrisiken können auch Nachhaltigkeitsfaktoren bei einer Veranlagung bzw. Investitionsentscheidung eine Rolle spielen. In der Offenlegungs-VO werden Nachhaltigkeitsfaktoren definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Darunter fällt zum Beispiel der Klimaschutz, der Schutz der Biodiversität, die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, eine angemessene Entlohnung, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption etc. Nachfolgend werden unternehmensweite als auch produktbezogene Nachhaltigkeitsstrategien beschrieben.

2 ESG-Bewertung

Unser Nachhaltigkeitsverständnis basiert auf den klassischen Prinzipien der unternehmerischen Sozialverantwortung und ist eng mit seinen Werten verbunden. Grundsätzlich bezieht sich das Nachhaltigkeits-Engagement der Metis auf alle Tätigkeitsfelder der nachhaltigen Entwicklung. Die nachfolgend im Detail beschriebenen Maßnahmen für die Einzeltitel im Metis Tailormade Sustainable Bond Opportunities sind wesentliche Säulen einer langfristig positiven Entwicklung und stellen wesentliche Eckpunkte unserer erfolgreichen Unternehmenskultur dar.

Unternehmen und Länder werden anhand von Positivkriterien (Best-in-Class-Ansatz) ausgewählt, die einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten.

Allgemein müssen Anlagepolitik, Auswahlkriterien, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess der nachhaltigen Anlageprodukte in ihrer Breite und Tiefe geeignet sein:

- Emissionen zu identifizieren, die in einem oder mehreren der u.a. Themenbereiche überdurchschnittliches leisten und/oder
- Emissionen zu identifizieren, die geeignet sind zur Lösung aktueller oder zukünftiger Probleme in einem oder mehreren der u.a. Themenbereiche beizutragen und/oder
- Emissionen auszuschließen, deren Branchen, Aktivitäten oder Praktiken zu aktuellen oder zukünftigen Problemen in einem oder mehreren der u.a. Themenbereiche beitragen.

Ziel von Positivkriterien ist es, unter gleichartigen Anlagemöglichkeiten diejenigen zu identifizieren und zu bevorzugen, die im Sinne der Nachhaltigkeit besser zu bewerten sind und/oder mit denen ein Beitrag zur Erfüllung der SDGs geleistet wird. Dies geschieht durch die Untersuchung von Unternehmen, Branchen und Staaten nach einer bestimmten Systematik anhand nachhaltiger Kriterien.

Nach dem Best-in-Class-Ansatz werden Titel miteinander nach nachhaltigen Aspekten verglichen und in eine Rangfolge gebracht. Ergebnis solcher Untersuchungen sind Auflistungen, die Unternehmen, Branchen und Länder in eine Rangfolge hinsichtlich des Grads der Erfüllung vorgegebener Kriterien bringen.

Ziel des ESG-Ratings ist es, die Nachhaltigkeitsleistungen (Corporate Social Responsibility) von Unternehmen, Institutionen und Ländern umfassend zu bewerten und innerhalb der einzelnen Branchen die Unternehmen und Institutionen bzw. einzelnen Regionen die Länder zu identifizieren, die sich in besonderem Maße für eine nachhaltige Entwicklung engagieren.

In dieser Selektionsphase werden die nachhaltigsten Titel einer Branche bzw. Region identifiziert und daraufhin die Besten von den Schlechtesten separiert. Erreicht ein Titel hierbei keine überdurchschnittliche nachhaltige Best-in-Class Bewertung, wird er aus dem zu investierendem Universum ausgeschlossen.

Dazu werden sie auf Basis einer Vielzahl von Kriterien bewertet, die sich auf alle Bereiche der unternehmerischen, institutionellen und staatlichen Verantwortung beziehen. Das Nachhaltigkeitsrating misst, inwiefern Unternehmen, Institutionen und Länder für Kunden, Mitarbeiter, Zulieferer, für die Gesellschaft, sowie für die Umwelt, die Kultur und Menschen, die von sozialer Ausgrenzung betroffen sind, Mehrwert schaffen.

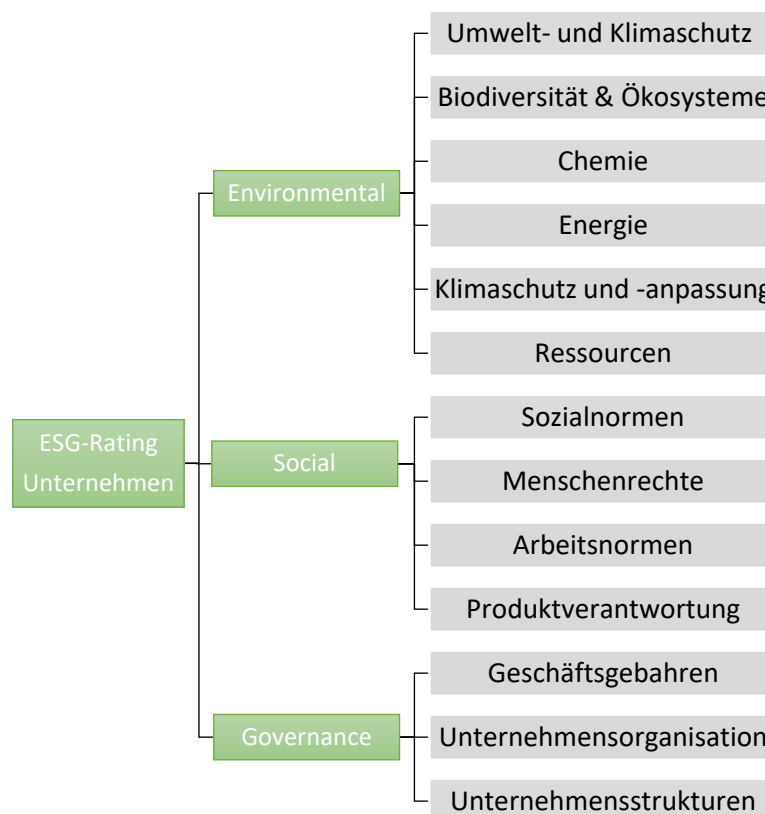
Für Länder gilt zusätzlich: Kriterien, die an Entwicklungs- und Schwellenländer dieselben Maßstäbe anlegen wie an OECD-Länder, können nicht allen Staaten gleichermaßen gerecht werden. Aussagekräftiger als der Vergleich absoluter Rankingpositionen und Indikatoren in einem Jahr sind darum Tendenzen und Entwicklungen über mehrere Jahre hinweg. Sobald sich solche Tendenzen verfestigen, ergeben sie geeignete relative Kriterien für Staaten. Im Fall von kontinuierlichen

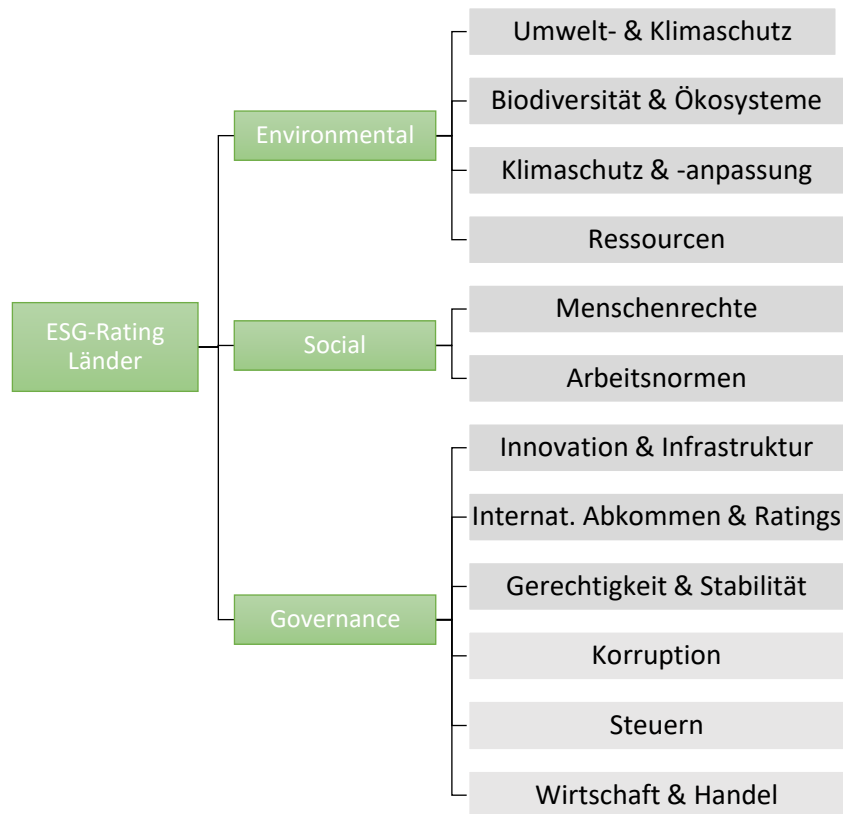
Verbesserungen entspricht es am ehesten nachhaltigen Wertvorstellungen, solche Staaten gezielt zu unterstützen und deren Anleihen bei Anlageentscheidungen verstärkt zu berücksichtigen.

Zur Evaluierung der Nachhaltigkeit der Anlagen werden hierbei die Nachhaltigkeitsscores des Münchener ESG-Ratingunternehmens The Value Group GmbH herangezogen. Mittels eines durch Positivkriterien erstellten Nachhaltigkeitsratings werden die nachhaltigsten Länder identifiziert und daraufhin die Besten von den Schlechtesten separiert. Die Scores erstrecken sich von einer Skala von 0 (sehr schlecht) bis 100 (sehr gut). Die Unternehmens-Scores sind außerdem branchengewichtet.

Der Grenzscore für die Vermögensveranlagung wurde für die Veranlagungen der Metis Invest auf ein Nachhaltigkeitsrating von 60% festgelegt. Erzielt ein Unternehmen aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit ein nur durchschnittliches Rating (>50) kann das Unternehmen im Portfolio verbleiben, wenn es als sehr wahrscheinlich angesehen werden kann, dass das Unternehmen im darauffolgenden Quartal einen sehr guten Nachhaltigkeitsscore erzielen wird.

Das Rating ermöglicht es eine Aussage zu treffen, wie nachhaltig ein Unternehmen positioniert ist. Anleger und Berater können mithilfe einer neunstufigen Skala von AAA bis CCC einschätzen, wie nachhaltig ein Unternehmen aufgestellt ist. Ein Score im grünen Bereich (AAA, AA, A) zeigt beispielsweise, dass ein Unternehmen überdurchschnittlich nachhaltig ist. Investoren können dementsprechend das Rating nutzen, um Firmen absolut und relativ miteinander zu vergleichen.





3 Negativkriterien

3.1 Für Unternehmen und Institutionen (Aktien, Beteiligungen und Unternehmensanleihen)

Metis Invest investiert nicht in Unternehmen und Institutionen, die in den folgenden Bereichen tätig sind oder einen signifikanten Umsatzanteil ausweisen. Die Ausschlusskriterien gelten generell auch für konsolidierte Unternehmensbeteiligungen. Ein Unternehmen oder eine Institution wird dabei auch ausgeschlossen, wenn es ein anderes Unternehmen oder eine Institution wissentlich und willentlich unterstützt, das/die gegen diese Kriterien verstößt oder im Eigentum eines solchen Unternehmens oder einer solchen Institution ist:

3.1.1 Umwelt- und Klimaschutz

Atomenergie

Atomenergie stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 0% für den Bau und Betrieb von Atomkraftwerken
- 0% für die Produktion und Zulieferung von für die Atomenergieerzeugung nötigen Kernkomponenten
- 0% für die Uranförderung und Energieerzeugung

Nicht ausgeschlossen werden Dual-Use Produkte

Biozide

Biozide stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern die Biozide von der WHO als "extremely or highly hazardous" eingestuft werden und der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 0% (Produktion)

Erdgas

Erdgas stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 5% für die konventionelle als auch nicht-konventionelle Förderung von Erdgas

Erdöl

Erdöl stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 5% für die konventionelle als auch nicht-konventionelle Förderung und Raffinierung von Erdöl
- 5% für die Energieerzeugung mit Erdöl

Sofern kein Unternehmensumsatz gegeben, installierte Leistung:

- 5% installierte Leistung für stromerzeugende Unternehmen

Grüne Gentechnik

Grüne Gentechnik stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 5% für den Anbau und direkten Vertrieb gentechnisch manipulierter Organismen (z.B. Saatgut, Pflanzen, Tiere)
- 5% für die Verarbeitung und den direkten Vertrieb von Lebens- und Futtermitteln (und Rohstoffe dafür)

Kohle

Kohle stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 5% für die konventionelle als auch nicht-konventionelle Förderung und Raffinierung von Kohle
- 5% für die Stromerzeugung mit Kohle
- Vorhalten signifikanter Reserven an Kohle bzw. Anteil von mehr als 1 % an der globalen Kohleförderung

Wenn Unternehmen Kohle verstromen, aber der Umsatzanteil daraus nicht angegeben ist, werden Unternehmen vorsichtshalber ausgeschlossen.

Kontroverse Rohstoffgewinnungsmethoden

Kontroverse Rohstoffgewinnung stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 5% für den Abbau von Ölsanden oder Ölschiefer

5% für den Einsatz oder die Herstellung von Fracking-Technologien

Kontroverses Umweltverhalten

Umwelt- und Klimaschutz-Kontroversen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

Gegen Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer liegen für die letzten 3 Jahre nachweislich schwerwiegende, systematische und/oder dauerhafte Kontroversen im Zusammenhang mit der Umwelt und dem Klimaschutz vor.

Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens und einer positiven Evaluierung dieser ab.

3.1.2 Sozialnormen

Arbeitsnorm-Kontroversen

Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Arbeitsnormen im Sinne der United Nations Global Compact Prinzipien unterstützen und achten sowie sicherstellen, dass sie sich nicht an Arbeitsnormverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnorm-Kontroversen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

- Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer haben in den letzten 3 Jahren nachweislich schwerwiegend, systematisch und/oder dauerhaft gegen internationale Normen verstoßen
- Ein Verstoß liegt ferner vor, wenn Unternehmen sich in ihrer Unternehmenspolitik nicht zu den Kernarbeitsnormen und deren vier Grundprinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work
- Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens, beispielsweise unverzügliche Veränderungen in der Zusammenarbeit mit Zulieferern, und einer positiven Evaluierung dieser ab.

Ausbeuterische Kinderarbeit

Ausbeuterische Kinderarbeit stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

- Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer waren in den letzten 3 Jahren nachweislich schwerwiegend, systematisch und/oder dauerhaft entsprechend der Definition von UNICEF oder ILO verantwortlich für die Unterstützung oder Tolerierung von Kinderarbeit.

Haben Unternehmen beispielsweise Programme gegen Kinderarbeit oder nehmen unverzüglich Veränderungen in der Zusammenarbeit mit Zulieferern vor, kann das Unternehmen nach einer positiven Bewertung im Universum verbleiben.

Verbrauchende Embryonenforschung (rote Gentechnik)

Verbrauchende Embryonenforschung stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 0% für Unternehmen, die sich nachweislich auf verbrauchende Forschung am menschlichen Embryo bzw. an entsprechenden embryonalen Stammzellen, Gentherapie an Keimbahnzellen oder Klonierungsverfahren im Humanbereich (Rote Gentechnik) spezialisiert haben.

Erotik und Pornografie

Erotik und Pornografie stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 0% für die Herstellung von pornografischen Produkten/ Dienstleistungen oder das Angebot von Prostitution
- 5% für den Vertrieb von pornografischen Produkten/ Dienstleistungen

Glückspiel

Glücksspiel stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 5% für Anbieter von kontroversen Glücksspielaktivitäten und –produkten mit einem hohen Suchtpotenzial.

Betreiber von staatlichen Lotterien oder Gewinnspielen werden nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Menschenrechte

Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte im Sinne der United Nations Global Compact Prinzipien unterstützen und achten sowie sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Menschenrechts-Kontroversen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer haben in den letzten 3 Jahren nachweislich schwerwiegend, systematisch und/oder dauerhaft gegen internationale Normen verstoßen:

Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens, beispielsweise unverzügliche Veränderungen in der Zusammenarbeit mit Zulieferern, und einer positiven Evaluierung dieser ab.

Tabak

Tabak stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 0 % für den Anbau und die Produktion aller Arten von Tabakprodukten (Zigaretten, Zigarren, separater Tabak, Kautabak)
- 5% für den Handel mit allen Arten von Tabakprodukten

Nicht ausgeschlossen werden die Produktion und der Handel mit Bestandteilen und Zubehör.

Geächtete Waffen

Geächtete Waffen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 0% für die Entwicklung, Produktion von und der Handel mit nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes geächteten bzw. kontroversen (d. h. in Übereinkommen als verboten definierte) Waffen und deren wesentlicher Komponenten

Nicht ausgeschlossen werden „dual use-Produkte“.

Konventionelle Waffen und Rüstung

Konventionelle Waffen und Rüstung stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 0% für die Entwicklung und Produktion von und der Handel mit konventionellen Waffen und Rüstungsgütern
- 5% für die Produktion wesentlicher Komponenten für die Produktion dieser Waffen (-systeme), für gepanzerte Fahrzeuge sowie für sonstige Rüstungsgüter

Nicht ausgeschlossen werden „Dual Use - Produkte“.

3.1.3 Governance

Bilanzfälschung

Bilanzfälschung stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

Gegen Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer liegen für die letzten 3 Jahre nachweislich schwerwiegende, systematische und/oder dauerhafte Kontroversen im Zusammenhang mit Bilanzfälschung sowie der Beihilfe zur Bilanzfälschung vor.

Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens und einer positiven Evaluierung dieser ab.

Korruption

Korruption stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

Gegen Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer liegen für die letzten 3 Jahre nachweislich schwerwiegende, systematische und/oder dauerhafte Kontroversen im Zusammenhang mit Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung vor. Als Verstoß gilt die erwiesene Annahme oder die Forderung von Bestechungsgeldern oder entsprechenden geldwerten Vorteilen sowie die Bestechung oder der Bestechungsversuch Dritter. Wenn berechtigte Zweifel an der Unschuld des Unternehmens vorliegen, kann es ebenfalls ausgeschlossen werden.

3.2 Für Länder (Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern)

Metis Invest investiert nicht in Länder, die folgende Kriterien ausweisen:

3.2.1 Umwelt- und Klimaschutz

Expansive Atomenergie-Ausbaupolitik

Expansive Atomenergie-Ausbaupolitik stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft:

Atomkraftwerke sind in Bau und/oder konkret in Planung inkl. Beschluss und Zeitplan.

Atomenergie nach Bruttostromerzeugung

Atomenergie nach Bruttostromerzeugung stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft:

- Der Anteil von Atomenergie gemäß IAEA, Country Nuclear Profiles an der gesamten Energieerzeugung eines Landes liegt über 10 % bzw. es liegt kein Beschluss für einen Atomausstieg vor

Ausgenommen sind Länder mit einem Anteil von Atomenergie an der gesamten Energieerzeugung eines Landes von max. 30 %, sofern eine Senkung des Anteils von mindestens 1 % p.a. über einen Zeitraum von 3 Jahren vorliegt.

Biodiversität

Biodiversität stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

- Die UN Convention on Biological Diversity wurde nicht ratifiziert.

Klimaschutzabkommen

Klimaschutzabkommen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgendes Klimaschutzabkommen nicht ratifiziert wurde:

- das Klima-Übereinkommen von Paris (COP-21)

3.2.2 Sozialnormen

Arbeitsnormkontroversen

Arbeitsnorm-Kontroversen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

Für ein Land werden schwerwiegende, systematische und/oder dauerhafte Kontroversen zu mindestens einem der vier grundlegenden Prinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work festgestellt

Ein Land bekennt sich nicht ausreichend zu den grundlegenden der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work.

Ausbeuterische Kinderarbeit

Ausbeuterische Kinderarbeit stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

In einem Land wird ausbeuterische Kinderarbeit gemäß der Definition der ILO oder UNICEF festgestellt.

Demokratie

Demokratie stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

Ein Land wird gemäß dem aktuellen Freedom House-Rating nicht als „frei“ eingestuft.

Konflikte und Kriege

Konflikte und Kriege stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft:

Ein Land befindet sich im „Krieg“ oder „eingeschränkten Krieg“.

Menschenrechte

Länder sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte im Sinne der United Nations Global Compact Prinzipien unterstützen und achten sowie sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Menschenrechts-Kontroversen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

- Ein Land bekennt sich nicht ausreichend zu den 18 internationalen Menschenrechtsverträgen laut OHCHR.
- Ein Land hat in den letzten 3 Jahren nachweislich schwerwiegend, systematisch und/oder dauerhaft gegen internationale Normen wie z.B. die UN Universal Declaration of Human Rights verstoßen.

Militärbudget

Das Militärbudget stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft:

- Ein Land weist ein Militärbudget auf, das 4% des BIP übersteigt.

Religionsfreiheit

Religionsfreiheit stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft:

- Ein Land weist eine Bewertung unter 2 (Bestnote 4) in der Freedom in the World Kategorie „Are individuals free to practice and express their religious faith or nonbelief in public and private“ auf

Todesstrafe

Die Todesstrafe stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft:

Innerhalb der letzten 10 Jahre wurde die Todesstrafe angewendet (z.B. lt. Amnesty International, United Nations).

Ausnahmen wie z.B. Regierungswechsel sind möglich.

3.2.3 Governance

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft:

- Ein Land verfügt im letzten verfügbaren Berichtsjahr über keine ausreichenden Standards gegen Geldwäsche.

Korruption

Länder sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung, Bestechung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Als Verstoß gilt, wenn für ein Land folgendes gilt:

- Corruption Perceptions Index von Transparency International < 35

4 Positivkriterien

4.1 Für Unternehmen und Institutionen (Aktien, Beteiligungen und Unternehmensanleihen)

Nachfolgend werden beispielhaft einige Subfaktoren aufgeführt, die für das ESG-Rating herangezogen werden:

4.1.1 Umweltschutz

- Erstellung einer Ökobilanz und/oder eines Umweltberichts
- Beiträge zum Schutz bedrohter Arten und Ökosysteme sowie zur Erhaltung von Biodiversität
- Energieeffiziente, ökologisch verträgliche Energieversorgungssysteme, die sich aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder anderen regenerativen Energiequellen speisen
- Produktion und Verteilung von regenerativ erzeugter Energie
- Leistungsangebote zur Reduktion des Energieverbrauchs und Erhöhung der Energieeffizienz
- Das Unternehmen setzt sich in besonderem Maße für den Klimaschutz ein
- Nutzung energieeffizienter Büro- und Produktionsgebäude
- Das Unternehmen hat im Betrachtungszeitraum Zertifikate für umweltverträgliche Produktions- oder Distributionsprozesse erhalten
- Das Unternehmen gibt freiwillig Auskunft über die Umweltauswirkungen seiner Geschäftstätigkeit
- Leistungen zur Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer, natürlicher Ressourcen, zur Minimierung von schädlichen Emissionen, zur Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Verbesserung der Nutzungseffizienz und Recyclingfähigkeit sowie Einsatz von erneuerbarer Energie
- Wesentliche Beiträge zum aktiven Klimaschutz
- Produkte, Dienstleistungen, Technologien und Verfahren, die eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere umwelt- und sozialverträgliches Wirtschaften fördern, sowie energieeffiziente, ökologisch verträgliche Transportwege
- Setzen von selbst überprüfbareren Zielen zur Verbesserung des ökologischen Fußabdrucks
- Angaben über die Höhe der Investitionen für eine Verbesserung der Umweltbilanz
- Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte und gesunder Lebensmittel ohne den Einsatz von Mineraldünger, Pestiziden sowie gentechnisch veränderter Tier- und Pflanzenarten, gemäß den Kriterien des ökologischen Anbaus oder der artgerechten Tierhaltung
- Waldbewirtschaftung und Holznutzung unter Erhalt der Arten- und Altersvielfalt (FSC-Standard)
- Erneuerung der globalen Wasserinfrastruktur, sämtliche Arten und Verfahrensweisen der Wassergewinnung (z.B. Erzeugung und Herstellung von Trinkwasser aus Meerwasser durch Meerwasserentsalzungsanlagen), der Wassertechnologie (Produktion, Überwachung und Steuerung von Bewässerungssystemen) und der Wasseraufbereitung – nicht nur durch Kläranlagen, sondern vielmehr die Aufbereitung von chemisch, biologisch, atomar oder bakteriell verunreinigtem Wasser sowie Maßnahmen zur Einsparung von Trinkwasser

4.1.2 Soziales

- Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen, die besonders auf Bedürfnisse von Frauen zugeschnitten und damit zur Verbesserung ihrer sozio-ökonomischen Stellung geeignet sind

- Angebote für Mitarbeiter mit Kindern wie z.B. Elternzeit und Kinderbetreuung
- Besondere Förderung von ethnischen oder sozialen Minderheiten
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Stakeholder im ESG-Bereich
- Bewahrung der Lebensgrundlagen und Rechte indigener Völker
- Finanzielle Förderung sozialer und kultureller Projekte
- Das Unternehmen schafft in besonderem Maße Ausbildungs- und Arbeitsplätze in seiner Region
- Universitäre Zusammenarbeit in Forschung oder Lehre
- Investition eines hohen Umsatzanteils in Forschung und Entwicklung
- Das Unternehmen setzt sich für die Förderung und Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit seiner Stakeholder ein
- Soziales oder ökologisches Engagement über den Unternehmenszweck hinaus, in Form Geld- oder Sachspenden an sozial benachteiligten Menschen
- Kontinuierliche Verbesserung des Produkt- und Dienstleistungsangebots über die gesetzlichen Anforderungen und die jeweiligen Standards der Branche, der Region oder des Landes hinaus
- Verankerung von Sozial-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement-Systemen in Leitbild und Strategie sowie interne und externe Kommunikation derselben mit klar definierter Zuständigkeit im Unternehmen (z.B.: Umwelt- bzw. CSR-Beauftragte)
- Unterstützung von Sozial- und Umweltschutzorganisationen
- Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb anerkannter Naturheilmittel und -verfahren der besonderen Therapierichtungen Anthroposophische Medizin, Homöopathie, Pflanzen- und Naturheilkunde
- Versicherungsschutz für Minderheiten und sozial Schwache
- Sicherstellung einer jederzeitigen Begleichung von fälligen Verbindlichkeiten
- Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte in der gesamten Wertschöpfungskette; insbesondere bei internationaler Zusammenarbeit
- Unterzeichnung des UN Global Compacts

4.1.3 Governance

- Transparenter Umgang und lückenlose Aufklärung von Vorwürfen in Zusammenhang mit Korruption, Bilanzfälschung, Wettbewerbsverstößen (zB. Preisabsprachen, Kartellrecht) sowie sonstigen rechtlich relevanten Verdächtigungen (z.B. Betrug, Insider-Geschäfte, Geldwäsche, Umweltvergehen, massive Arbeitsrechtsverletzungen)
- Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung
- Personelle Stabilität, sowie langfristige Führungs- und Branchenerfahrung im Topmanagement
- Ernennung eines Prüfungsausschusses
- Aufsichts- und Kontrollorgane können jederzeit Einblick in alle relevanten Prozesse erhalten und auf diese Einfluss nehmen
- Die Mehrheit des Aufsichtsrates ist in ihren Entscheidungen unabhängig
- Die Vergütungspolitik von Vorstand und Aufsichtsrat ist auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgelegt
- Signifikanz des Aktienanteils von Mitgliedern des Vorstands sowie des Aufsichtsrats
- Ein Großteil der Aktien des Unternehmens werden von langfristig orientierten Eigentümern gehalten
- Die wichtigsten Eigentümer sind langfristig engagiert und sind aktiv an der Unternehmenspolitik beteiligt

4.2 Für Länder (Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern)

Nachfolgend werden beispielhaft einige Subfaktoren aufgeführt, die für das ESG-Rating herangezogen werden:

4.2.1 Umweltschutz

- Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen

4.2.2 Soziales

Soziale Gerechtigkeit

- Chancengleichheit: Die Politik orientiert sich daran Menschen gleiche Chancen und Möglichkeiten zu verschaffen, am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und sich selbst zu verwirklichen.
- Verfahrensgerechtigkeit: Die verwendeten staatlichen Verfahren schaffen aufgrund der Gleichbehandlung aller keine Ungerechtigkeit.
- Verteilungsgerechtigkeit: Die Verteilung (insbesondere die Einkommens- und Vermögensverteilung) soll im Ergebnis gerecht sein. Dies betrifft vor allem das Gewähren von Sozialleistungen, ökonomische Umverteilung mittels Steuern (Steuerprogression) und Transferleistungen.

Engagement der Länder bei der Lösung globaler Probleme

Finanzierung von Förderprogrammen und Mitarbeit bei folgenden internationalen Problemstellungen (beispielhafte Aufzählung):

- Grundschulausbildung für alle Menschen
- Gleichstellung der Geschlechter und Empowerment von Frauen
- Reduktion von Kindersterblichkeit
- Gesundheit von Müttern
- Nachhaltigkeit in der Umweltpolitik
- Eindämmung und Reduktion von Umweltbelastungen, Klimaschutz
- Armutsbekämpfung durch Unterstützung des Gesundheits- und Bildungswesens
- Ernährungssicherheit und nachhaltige ländliche Entwicklung
- Aufbau institutioneller Kapazitäten für verantwortungsvolles Regieren und Rechtsstaatlichkeit

Soziales Engagement

- Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte, Tiere sowie der Umwelt
- Freiwillige Zuwendungen für einen religiösen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen, kulturellen, wirtschaftlichen oder politischen Zweck
- Freiwilliger Beitrag zu einer nachhaltigen gesellschaftlichen Entwicklung, der über die gesetzlichen Forderungen hinausgeht

4.2.3 Governance

- SDG Global Index
- Politische Stabilität
- Korruptionswahrnehmungsindex

5 Fassungen

Erarbeitet durch Experten und Kunden im Rahmen eines Workshops am 27. April 2017 und zur Kenntnis genommen von Vertretern der Metis Invest GmbH am 27. April 2017;

- 1) Änderung zur Kenntnis genommen am 27. April 2017;
- 2) Änderung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens am 22.09.2017 erarbeitet
- 3) Änderung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens am 26.09.2017 erarbeitet und zur Kenntnis genommen;
- 4) Änderung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens am 30.10.2020 erarbeitet und zur Kenntnis genommen;
- 5) Änderung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens am 10.06.2021 erarbeitet und zur Kenntnis genommen;
- 6) Änderung erarbeitet am 18.11.2021 und zur Kenntnis genommen;